

KONZEPT WOHNGEMEINSCHAFTEN BEI DER GWG

VORAUSSETZUNGEN

Für die Bildung einer Wohngemeinschaft (WG) kommen Haushalte infrage, die aus mindestens drei erwachsenen Personen bestehen und die eine Wohnung mit 4.5 oder mehr Zimmern mieten möchten. Die Personen sind in der Regel voneinander finanziell unabhängig, nicht miteinander liiert und würden auch in einer anderen Zusammensetzung in einer WG wohnen wollen. Wer bei der GWG in einer WG wohnen möchte, hat entweder rechtlichen Wohnsitz in der Wohnung oder ist Wochenaufenthalter/-in.

In einem WG-Zimmer darf nur eine erwachsene Person wohnen. Sofern die Belegungsrichtlinien über die ganze Wohnung eingehalten werden, kann eine Person zwei WG-Zimmer mieten.

VERTRAGSFORMALITÄTEN

Die GWG schliesst mit jedem WG-Bewohner/jeder WG-Bewohnerin einen eigenen Mietvertrag für das bewohnte Zimmer ab, in dem die zu bezahlende Teil-Miete festgelegt wird (Verteiler je nach Zimmergrösse).

Jede/r WG-Bewohner/-in bezahlt seine/ihre Miete direkt an die GWG.

Die Nebenkosten werden mit dem Mietzins pauschal abgerechnet. Es finden keine Rückvergütungen oder Nachforderungen statt.

MITGLIEDSCHAFT IN DER GENOSSENSCHAFT

WG-Bewohner/-innen, die ihren Wohnsitz in der Wohnung haben, bezahlen 500 Franken Anteilscheinkapital und werden damit Mitglied der Genossenschaft. Wochenaufenthalter/-innen werden nicht Genossenschafter/-innen. Sie bezahlen weder Anteilscheinkapital noch eine Mietkaution und können auch nicht von den internen Umzugsmöglichkeiten bei der GWG profitieren.

KÜNDIGUNG

Es gelten für beide Seiten die üblichen Kündigungsfristen. Die GWG kann einzelnen oder allen WG-Bewohnenden kündigen. Die Formalitäten richten sich danach, ob der/die Bewohner/-in Mitglied der Genossenschaft ist oder nicht.

AUS- UND EINZUG EINES WG-BEWOHNER/EINER WG-BEWOHNERIN

WG-Bewohner/-innen, die ausziehen möchten, kündigen ihren Mietvertrag mit der GWG.

Die anderen WG-Bewohner/-innen haben zwei Monate Zeit, um eine/n geeignete/n Nachfolger/-in zu suchen. Auf Wunsch unterstützt die GWG dabei (z.B. Aufschaltung auf dem Wohnungsfinder).

Ist die GWG mit dem/der Nachfolger/-in einverstanden, schliesst sie mit diesem/dieser einen Mietvertrag ab.

Ist die GWG mit dem Vorschlag nicht einverstanden oder finden die bestehenden WG-Bewohner/-innen nicht rechtzeitig eine Nachfolge, sucht die GWG eine/n neue/n Bewohner/-in und schliesst mit dieser/diesem einen Mietvertrag ab.

Mit der ausziehenden Person findet eine normale «Zimmerübergabe» statt.